

**Gebührensatzung**  
**der Gemeinde Mielkendorf für die Betreute Grundschule**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. März 2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mielkendorf durch Beschluss vom 21. April 2016 für die Benutzung der Betreuten Grundschule folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten für die Betreute Grundschule, nachfolgend Betreute Grundschule genannt, werden von der Gemeinde Mielkendorf Gebühren für die Benutzung der Betreuten Grundschule erhoben. Die Elternquote für die Schülerinnen und Schüler, die in Mielkendorf wohnen, beträgt 70 Prozent, die Elternquote für Schülerinnen und Schüler aus den Umlandgemeinden beträgt 100 Prozent.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) die Personensorgeberechtigten der Schülerin / des Schülers,
  - b) der Elternteil, der die Schülerin / den Schüler angemeldet hat,
  - c) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mitverpflichtet wurde,
  - d) der Elternteil, bei dem sich die Schülerin / der Schüler überwiegend aufhält,
  - e) jede sonstige Person, die die Schülerin / den Schüler angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Betreuten Grundschule wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum ersten des Monats fällig und an die Amtskasse Molfsee zu zahlen.
- (3) Die Gebühr besteht auch bei Abwesenheit der Schülerin / des Schülers (wenn eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht

zu vertreten hat, die Betreute Grundschule zeitweise nicht besuchen kann).

Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Betreuten Grundschule. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den dritten Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.

Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 Abs. 2 der Satzung für die Betreute Grundschule festgelegten Schließzeiten.

- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem die Schülerin / der Schüler unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.

## § 4

### Höhe der Gebühr

- (1) Die monatlich zu entrichtende Gebühr ist aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung ersichtlich.
- (2) Für durchgängig betreute Kinder ist die Ferienbetreuung außerhalb der Schließzeit über die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a bis c abgedeckt.
- (3) Für nur morgens (07:00 bis 07:50 Uhr) betreute Kinder kann Ferienbetreuung wochenweise dazu gebucht werden. Die Höhe der Zusatzgebühr regelt Absatz 1 Buchstabe d.
- (4) Sofern keine durchgängige Betreuung, sondern ausschließlich Ferienbetreuung gewünscht wird, besteht die Möglichkeit, diese Ferienbetreuung wochenweise in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Gebühr regelt Absatz 1 Buchstabe e.
- (5) Anmeldungen für die Ferienbetreuung müssen spätestens einen Monat vor Ferienbeginn bei der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegen. Die Gebührenschuld entsteht mit Abgabe der Anmeldung. § 3 Absatz 3 sowie § 5 finden entsprechende Anwendung.

## § 5

### Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung)

- (1) Die Gemeinde Mielkendorf gewährt in Anlehnung an § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den „Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG“ eine Gebührenermäßigung.  
Die Regelungen für die Sozialstaffel und die Geschwisterermäßigung werden in den Absätzen 2 bis 4 getroffen.
- (2) Sozialstaffel: Auf Antrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen den Eltern und/oder Personensorgeberechtigten aller Schülerinnen und Schülern eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung von der Gemeinde Mielkendorf gewährt. Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung Molfsee erhältlich. Sie sind mit den entsprechenden Nachweisen bei der Gemeindeverwaltung Molfsee zu stellen.

- (3) Geschwisterermäßigung A: Auf Antrag wird eine einkommensunabhängige Ermäßigung für Geschwisterkinder in der Betreuten Grundschule wie folgt gewährt:
- Ermäßigung um 20 Prozent für das 1. Kind
  - Ermäßigung um 15 Prozent für jedes weitere Kind.
- (4) Geschwisterermäßigung B: Wenn ein weiteres Kind der Familie oder mehrere Kinder dieser Familie eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Mielkendorf besuchen, gelten für diese die Geschwisterermäßigungssätze der Sozialstaffelregelung. Jedoch gilt immer das erste Kind der Familie in der Kindertagesstätte als das 1. Kind im Sinne von Ziff. 2.3 der Sozialstaffelregelung.
- (5) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei der Gemeindeverwaltung Molfsee einzureichen.  
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.  
Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

- (1) Das Amt Molfsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.  
Das Amt Molfsee ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Molfsee ist zulässig.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für den Betreute Grundschule vom 11.12.2014 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Mielkendorf, den 06. Mai 2016 / 23. März 2017  
Gemeinde Mielkendorf – Der Bürgermeister

gez. Manfred Tank  
Bürgermeister

**Veröffentlicht:**

Die Gebührensatzung der Gemeinde Mielkendorf für die Betreute Grundschule ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Mielkendorf vom 06. August 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28. Februar 2006 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 09. Mai 2016 bis 15. Mai 2016 bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderungssatzung ist vom 03. April 2017 bis 09. April 2017 bekanntgemacht worden.

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Betreute Grundschule Mielkendorf****§ 4 Abs. 1:**

Die **monatliche** Gebühr für die Betreuung beträgt:

**Tarif A)** für Schülerinnen und Schüler, die in Mielkendorf wohnen

für die Nutzung im Zeitraum

- a) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 14:00 Uhr 127,75 EUR.
- b) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 15:00 Uhr 153,75 EUR.
- c) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 16:00 Uhr 179,75 EUR.

Die durchgängige Betreuung während der Ferien (ausgenommen die Schließzeiten) ist durch die Gebühr abgegolten.

- d) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr 51,00 EUR.
- e) Ferienbetreuung (ausgenommen die Schließzeiten) **wöchentlich** 60,50 EUR.

**Tarif B)** für Schülerinnen und Schüler aus den Umlandgemeinden

für die Nutzung im Zeitraum

- a) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 14:00 Uhr 182,50 EUR.
- b) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 15:00 Uhr 219,50 EUR.
- c) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr sowie 11:50 Uhr bis 16:00 Uhr 257,00 EUR.

Die durchgängige Betreuung während der Ferien (ausgenommen die Schließzeiten) ist durch die Gebühr abgegolten.

- d) von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr 73,00 EUR.
- e) Ferienbetreuung (ausgenommen die Schließzeiten) **wöchentlich** 87,00 EUR.